

II-2089 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

66.020-12/68

930/A.B.
zu 925/J.
Präs. am 19. Dez. 1968

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 925/J-NR/1968

Die mir am 24. Oktober 1968 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Tull und Genossen, Zl. 925/J-NR/1968, betreffend die Druckschrift "für alle" ("Die Wohnbaufibel"), beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1: Ein Pflichtexemplar der Druckschrift "für alle" ("Die Wohnbaufibel") wurde entsprechend der Bestimmung des § 20 Abs. 1 PresseGes. am 31. Mai 1968 der Gerichtlichen Pressepolizei abgeliefert und von dieser einer Prüfung unterzogen. Da die Gerichtliche Pressepolizei die bei ihr abgelieferten Pflichtstücke nur bei Verdacht einer strafbaren Handlung, begangen durch den Inhalt des Druckwerkes oder durch Verletzung der Presseordnungsvorschriften, der Staatsanwaltschaft Wien weiterleitet, ein solcher Tatverdacht aber im vorliegenden Fall nicht vorlag, zumal das Impressum dieser Druckschrift vollständig und formell in Ordnung war, bestand für die Gerichtliche Pressepolizei kein Anlaß, dieses Pflichtstück der Staatsanwaltschaft Wien vorzulegen.

Der in der Anfrage angeführte Sachverhalt wurde daher der Staatsanwaltschaft Wien erst am 30. Oktober 1968 durch Übermittlung einer Fotokopie die-

ser Anfrage durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien bekannt.

Zu den Fragen 2 bis 4: Die zuständige Staatsanwaltschaft Wien hat im Hinblick auf den in der Anfrage geschilderten Sachverhalt keinen Anlaß zu einer in ihren Wirkungsbereich fallenden Amtshandlung gefunden. Diese Auffassung der Staatsanwaltschaft Wien, der die Oberstaatsanwaltschaft Wien zugestimmt hat, wurde vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen. Das Impressum der "Wohnaufibel", die als Druckwerk im Sinne des § 16 Abs. 3 PresseGes. zu beurteilen ist, weil sie eine Sonderausgabe der Schriftenreihe "für alle" darstellt, die keine fortlaufende Nummer trägt, einen geschlossenen Themenkreis behandelt und sich auch in ihrer äußeren Gestalt von der übrigen Reihe unterscheidet, entspricht den Erfordernissen der genannten Gesetzesstelle. Aber selbst wenn diese Sonderausgabe als eine periodische Druckschrift anzusehen wäre, würde das Impressum die dann zur Anwendung kommende Bestimmung des § 16 Abs. 1 PresseGes. nicht verletzen. Diese Bestimmung verlangt nicht die Angabe der Wohnadresse, sondern des Wohnortes des verantwortlichen Redakteurs oder des Sitzes der Redaktion, also eines Ortes, an dem der verantwortliche Redakteur ohne Verwechslung zu erreichen ist. Peter Fuchs ist unter der Adresse des Bundeskanzleramtes, Bundespressediens, ohne Verwechslung zu erreichen.

Zu Frage 5: Das Bundesministerium für Justiz hat im vorliegenden Fall das Bundeskanzleramt, Sektion III (Bundespressediens), über dessen schriftliches Ersuchen mit Schreiben vom 8. Oktober 1968, JMZ1.18.655-9a/68,

- 3 -

hinsichtlich der Gestaltung des Impressums beraten. Es hat in diesem Schreiben die Meinung vertreten, daß eine von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium herausgegebene Druckschrift der gegenständlichen Art den Vorschriften über das Impressum unterliege und daß die Nennung der Bundesregierung, des Bundeskanzleramtes oder eines Bundesministeriums an Stelle des Bundes als Verleger (Herausgeber und Eigentümer) der Druckschrift im Impressum aus praktischen Erwägungen als vertretbar bezeichnet werden könne. Im übrigen äußerte sich das Bundesministerium für Justiz in diesem Schreiben über die Gestaltung des Impressums nicht.

18. Dezember 1968
Der Bundesminister:

